

zurück an:
 An den
 Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main
 Amt 32.4 - Sprengstoffrecht -
 63061 Offenbach am Main

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Klasse-II-Feuerwerkes nach § 24 Abs. 1 1. SprengV (1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz) für das Abbrennen eines privaten Feuerwerks

1. Angaben zur antragstellenden Person

1	Name	Familiename, Geburtsname, Vornamen	
2	Geburtsdaten	Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis
3	Wohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Sofern Sie telefonisch, durch Telefax oder E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben.			
Vorwahl:		Rufnummer:	Faxnummer: E-Mail:

2. Angaben zur für das Abbrennen verantwortlichen Person (falls abweichend zur Person unter Nr. 1)

1	Name	Familiename, Geburtsname, Vornamen	
2	Geburtsdaten	Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis
3	Wohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Sofern Sie telefonisch, durch Telefax oder E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben.			
Vorwahl:		Rufnummer:	Faxnummer: E-Mail:

3. Angaben zum beabsichtigten Feuerwerk (ggf. Beiblatt als Anlage beifügen)

1	Art des Feuerwerkes	(Art bzw. Kategorie, Anzahl und Artikel sind unter Angabe der BAM-Nr. tabellarisch gesondert aufzuführen)
2	Ort des Feuerwerkes	<p>Straße, Hausnummer, PLZ, Ort</p> <p>Befinden sich in unmittelbarer Nähe Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime oder besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar Folgende:</p> <p>Liegt eine Genehmigung des Grundstückseigentümers vor? <input type="checkbox"/> ich bin selbst Eigentümer der Fläche <input type="checkbox"/> ja, die Erlaubnis ist beigefügt <input type="checkbox"/> nein, wird nachgeholt <input type="checkbox"/> nein, öffentliche Verkehrsfläche/Anlage</p> <p>Bei Feuerwerk auf öffentlichen Verkehrsflächen/Anlagen: Wurde hierzu ein Antrag beim zuständigen Straßenverkehrsamt gem. §§ 29 Abs. 2 und 45 Abs. 1 StVO für die Absperrung zum Feuerwerk gestellt? <input type="checkbox"/> nein, da Privatland <input type="checkbox"/> nein, wird nachgeholt <input type="checkbox"/> ja, Kopie der Anordnung ist beigefügt</p>

3	Zeitpunkt des Feuerwerkes	Datum, Zeitpunkt (Beginn und Ende):
4	Anlass des Feuerwerkes	
5	Sicherungsmaßnahmen	Folgende Sicherungsmaßnahmen werden getroffen:

4. Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 oder T1

Gleichzeitig mit der Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes wird eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kat. F2 oder T1 beantragt:

ja nein, weil

5. Anlagen

- Erlaubnis des Grundstückseigentümers (falls erforderlich)
- Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung (falls erforderlich)
- Skizze des Abbrennortes
- Kopie der Haftpflichtversicherung, dass der Gebrauch und der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen mitversichert ist.
- Nachweis der vorgesehenen Absperrungen und Feuerlöschmittel
- Auflistung mit Angaben über die Art und Menge der pyrotechnischen Gegenstände die abgebrannt werden sollen.

Hinweise:

Der Antrag sollte grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Feuerwerk gestellt werden. Für Feuerwerke in der Nähe von Eisenbahnanlagen, sollte der Antrag spätestens vier Wochen vorher gestellt werden. Inhaber von unten genannten Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen müssen Feuerwerke der Klassen II, III und IV nur anzeigen (§ 23 Abs. 1 und 2 1. SprengV).

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden. Grundlage ist § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der derzeit gültigen Fassung. Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlässen mit einer Genehmigung abgebrannt werden. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II erfolgt in diesem Zeitraum durch den Fachhandel nur bei der Vorlage einer Genehmigung.

Bitte legen Sie diesem Antrag eine möglichst genaue Skizze des Abbrennortes bei, aus der die Abstände zu Straßen, Gebäuden und anderen Hindernissen (z. B. Bäume usw.) deutlich ersichtlich sind. Diese Angaben sind für die sicherheitstechnische Beurteilung Ihres Antrages von entscheidender Bedeutung. Anträge ohne Skizze des Abbrennortes können nicht bearbeitet werden.

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat. Diese Person steht auch als „Verantwortliche Person“ in Ihrem Antrag.

Da durch ein Feuerwerk Schäden entstehen können, ist es notwendig, dass derartige Schäden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Nach dem Abbrennen des Feuerwerks sind stets alle Abfälle vom Feuerwerk einzusammeln und entsprechend zu entsorgen.

Die Stadtpolizei, das örtlich zuständige Polizeirevier und die Feuerwehr werden entsprechend von der hiesigen Stelle informiert.

Mit der Unterzeichnung versichern Sie, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, welche eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der beantragten sprengstoffrechtlichen Genehmigungen abdeckt und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen sowie die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Es wird zudem ausdrücklich versichert, dass pyrotechnische Gegenstände der Klassen 3 (F3) und 4 (F4) nicht abgebrannt werden, so dass kein Pyrotechniker mit Befähigungsschein und Erwerbserlaubnis erforderlich wird. Außerdem wird versichert, dass das Feuerwerk nicht in der Nähe von aus sprengstoffrechtlicher Sicht besonders schützenswerten Anlagen und Gebäuden gezündet wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift verantwortliche Person
(falls abweichend)

Die Daten werden für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerben von Feuerwerk verarbeitet. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
Die Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: §§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 1. SprengV.